## 12.2 Vertrag über die Ausweisung eines Radverkehrsnetzes

- MUSTER -

Zwischen dem Kreis/der Gemeinde

[...]

(nachfolgend Kreis/Gemeinde genannt)

und dem Wegeeigentümer

[...]

(nachfolgend Wegeeigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

*[Initiator]* und die kommunalen Gebietskörperschaften sind bestrebt, ein Radverkehrsnetz einzurichten. Dazu ist es erforderlich, das Radverkehrsnetz auch über nicht öffentliche Wege zu führen. Die Benutzung dieser Wege wird durch diesen Vertrag im Einzelfall geregelt.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme des Grundstückes des Wegeeigentümers zur Ausweisung, Herstellung und Erhaltung für die Zwecke des Radverkehrsnetzes im Bereich *[...Gemeinde]* und die Regelung der notwendigen Beschilderung.

Der Verlauf des Radverkehrsnetzes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab *[1: ...]*.

Über folgende Grundstücke wird das Radverkehrsnetz geführt:

*[...Bezeichnung der in Anspruch genommenen Flächen des Gesamtgrundstückes]*

§ 2

Art und Umfang

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Wege des Wegeeigentümers sollen künftig als Teil des Radverkehrsnetzes dienen.

Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Radverkehrsnetz wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 genannten Wegefläche nicht geändert.

Im Verlauf dieses Radverkehrsnetzes wird eine wegweisende und diesen Weg kennzeichnende Beschilderung vorgenommen (Einzelheiten regelt § 5 des Vertrages).

Der Wegeeigentümer nimmt bei der Nutzung der Nachbarflächen auf das Vorhandensein des Radverkehrsnetzes auf seinem Weg Rücksicht.

§ 3

Einverständnis zur allgemeinen Benutzung

Der Wegeeigentümer ist mit der Ausweisung und der Benutzung der in § 1 genannten Wege als Radverkehrsnetz einverstanden. Er ist außerdem mit der Aufstellung und der Beibehaltung der Beschilderung, wie sie vom Grund und dem Umfang nach erforderlich ist, einverstanden (vgl. § 5).

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb des Radverkehrsnetzes auf den Wegeflächen des Wegeeigentümers bedeutsam sind.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Durch die Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes und den dadurch entstehenden Radfahrverkehr werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt.

Alle aufgrund der Eröffnung des Radverkehrsnetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Betreiber (Kreis, Gemeinden, *[andere]*) als demjenigen, der den Radverkehr auf dem Weg eröffnet hat.

Der Betreiber des Radverkehrsnetzes stellt den Wegeeigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Radverkehrsnetzes auf dessen Wegeflächen geltend gemacht werden, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wegeeigentümers.

§ 5

Beschilderung

Die Beschilderung des Radverkehrsnetzes wird einheitlich vom Kreis/von der Gemeinde nach den einschlägigen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen. Die Schilderstandorte sind in Anlage Nr. *[...]* zu diesem Vertrag gekennzeichnet und Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kosten für diese Beschilderung und die Unterhaltung trägt der Kreis/die Gemeinde bzw. der Betreiber des Radverkehrswegenetzes.

§ 6

Entgelt

Für die Ausweisung des Weges, dessen Benutzung und die Aufstellung der erforderlichen Beschilderung erhält der Wegeeigentümer einmalig *[... EUR]*.

§ 7

Dauer und Kündigung

Die Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

§ 8

Ergänzung oder Änderung

Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist *[...].*

§ 10

Ausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Dokumentes:

*[...]*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *[...Ort, Datum]* |  |  |
|  |  |  |
| *[...Unterschriftfür den Kreis/die Gemeinde]* |  | *[...Unterschriftfür den Wegeeigentümer]* |